

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 68.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Würde Beklagter erweisen/das er newlicher Zeit auff freyer Strassen von eglischen Reutern oberfallen/angeriffen vnd ihm ober drißhalb tausent Gulden werth abgenommen worden/so wird er auff solche Fall von Klägers suchen billig losfgezehlet.

Caf. 68.

Const. Elect. 27. p. 2.

Georg Weisner zu Nawendorff wil seinen Nachbarn Hansen Mehrtopffen das jus pacendi auff seine Laiden nicht verstaten/sondern pfendet ihn. Hans Mehrtopff wil sich aus seinem Rechte nicht setzen lassen / vnd pfendet Georg Weisnern widerumb pro tuendo suo jure, vnd kommen darauff beyde vor den Amptschöffer. Es fundirt sich auch ein jeder in summarißimo possessorio, vnd bieten sich beyder Possession vel quali zu schützen.

Nota.

Hierauff wird *juxta Moll. ad Const. Elect. 27.*

p. 2. n. 7. nachfolgender Weise billig decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Mehrtopffs an einem/Georg Weisnern am andern Theil / Gebe

D. 9 v ich

ich ders Zeit verordneter Ampschöffer ist N. die-
sen Bescheid: Das die Parrheyen beyderseits
nach art vnd Eigenschafft des momentanei pos-
sessorigen gewisse Articul zu vbergeben / vnd ein jeder
seine possession summarischer Weise darzubun-
schuldig / vnd erget also dann hierauff fernere
was rechte ist.

Cas. 69.

Const. Elect. 31. p. 2.

Georg Rechenmeyer verstirbt vnd verläst eine
Tochter erster Ehe / zweyne Söhne anderer Ehe /
vnd einen Sohn vnd zwey Töchter dritter Ehe /
auch ein Landgut / welches er mit seinem ersten
Weibe bekommen. Nach dem aber die Kinder
dritter Ehe zur division schreiten / erhebt sich ein
Streit zwischen dem Sohn dritter Ehe / vnd der
Tochter erster Ehe / dann ein jedes vnter diesen
beyden das Gut haben will / Q. 9. J.

Der Sohn Christoph als Kläger fundirt sich
in l. si in emtionem 35. D. de minorib. Ingleichen
auff die Const. Elect. 31. p. 2. vers. So viel aber
die Kinder.

Becklagte Sabina berufft sich auff ihero von
Klägern angezogene fundamenta gleichfalls /
Sagt aber des verstorbenen Vaters Güter rüh-
ren von ihrer vnd nicht von Klägers Mutter /
oder Vater her.

Nun